

nach DIN 14096 2014-05

Seite 1

BRANDSCHUTZORDNUNG

Diese Brandschutzordnung beruht auf der DIN 14096 von Mai 2014, der Arbeitsstättenverordnung, der DGUV Vorschrift 1 sowie ASR A2.3.



Stand: 01.07.2020





nach DIN 14096 2014-05

Seite 2

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Schadensfeuers für alle Gebäude der Evangelischen Hochschule Berlin, Teltower Damm 118-122, 14167 Berlin, die dienstlich genutzt werden.

Datum:

01.07.2020

Andreas Flegl, Kanzler der Evangelischen Hochschule Berlin

Diese Loseblattsammlung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen oder / und entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen. Die Brandschutzordnung gliedert sich in die Teile A - C nach DIN 14096 (05/2014), wobei Teil C als Einzelanweisung an die zuständigen Personen ausgehändigt werden muss.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 3

G	lled	er	ur	<u>1g:</u>

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096	5
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096	20

Brandschutzordnung Teil A

Aushang nach DIN 14096 Brandschutzordnung Teil A, einfache Ausführung (als Anlage)

Brandschutzordnung Teil B

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14096 Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung Teil C

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z. B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfende) nach DIN 14096 Brandschutzordnung Teil C





nach DIN 14096 2014-05

Seite 4

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Clotto / tillago: Dialiaconatzoranang rom / tilaon Dirt i recommissioni di	Siehe Anlage:	Brandschutzordnung	Teil A nach DIN	14096	Seite 26
--	---------------	--------------------	-----------------	-------	----------





nach DIN 14096 2014-05

Seite 5

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

<u>Gliederung – Brandschutzordnung Teil B:</u>

a.	Einleitung	6
b.	Brandschutzordnung	8
C.	Brandverhütung	
d.	Brand- und Rauchausbreitung	
e.	Flucht- und Rettungsplan	
f.	Melde- und Löscheinrichtungen	
g.	Verhalten im Brandfall	
h.	Brand melden	14
i.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	16
j.	In Sicherheit bringen	16
k.	Löschversuche unternehmen	
l.	Besondere Verhaltensregeln	
m.	Anlagen	19





nach DIN 14096 2014-05

Seite 6

a. Einleitung

Die allgemeine Verantwortung für den Brandschutz trägt der Arbeitgeber. Dies gilt sowohl für den Schutz der Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden als auch der vorhandenen Sachgüter.

Sie ist verbindlich für alle Personen, die in den Gebäuden tätig sind. Diese Brandschutzordnung enthält Festlegungen zur Brandverhütung sowie Hinweise für das Verhalten im Brandfall.

Personenkreis:

Die Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben wie Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Evangelischen Hochschule Berlin aufhalten.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.202020 in Kraft. Der Inhalt der Brandschutzordnung ist allen Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden bekanntzugeben.

Neueingestellte Mitarbeiter_innen und Lehrende sowie neu eingeschriebene Studierende sind unmittelbar nach Dienstantritt bzw. Studienbeginn in die Festlegungen der Brandschutzordnung einzuweisen.

Die Festlegungen dieser Brandschutzordnung sind unbedingt einzuhalten!

Für die Umsetzung der spezifischen Aufgaben im Brandschutz an der Evangelischen Hochschule Berlin sind insbesondere die Hochschulleitung, das Facility Management sowie die ausgebildeten Brandschutzhelfenden zuständig.

Die Brandschutzhelfenden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden.

Im Übungs- oder Brandfall üben sie das Hausrecht aus und sind weisungs- und anordnungsbefugt.

Ihre Aufgaben regelt Teil C dieser Brandschutzordnung.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 7

Brandschutzhelfende sind Personen, die an einer Schulung zum Brandschutzhelfer nachweislich teilgenommen haben.

Sie werden für Teilaufgaben, wie z. B. als Etagenverantwortliche oder als Verantwortliche zur Evakuierung von Hilfebedürftigen und Personen mit körperlicher Einschränkung benannt.

- 1. Verantwortung der Mitarbeiter innen, Lehrenden und Studierenden
 - Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende tragen für ihren Bereich und im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben Verantwortung für den Brandschutz.
- 2. Pflichten des Arbeitgebers
 - Weisungen erteilen
 - Technische Einrichtungen schaffen
 - Vorschriften umsetzen
 - Mitarbeiter innen einsetzen, einweisen, beaufsichtigen
 - Koordinieren
 - Ggf. persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
 - Begehungen durchführen/Mängel beseitigen
 - Unfälle und Vorkommnisse untersuchen
 - Unterweisungen durchführen
 - Mitwirkung der Mitarbeiter_innen f\u00f6rdern
 - Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte unterstützen
 - Vertretungen regeln
 - In turnusmäßigen Belehrungen auf ortsbedingte Gegebenheiten verweisen
- 3. Pflichten der Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden
 - Vorschriften einhalten
 - Weisungen befolgen
 - Ggf. persönliche Schutzausrüstung nutzen
 - An Unterweisungen teilnehmen
 - Mängel bzw. Störungen melden und an deren Beseitigung teilnehmen
 - Unfälle melden





nach DIN 14096 2014-05

Seite 8

b. Brandschutzordnung

Siehe Anlage: Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Seite 26

c. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Das rechtzeitige Erkennen von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Alle Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensereignissen beizutragen.

Sie haben sich über Brandgefahren ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes.

Hauptursachen der Brandentstehung sind insbesondere Mängel an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen.

Folgende Regeln dienen der Brandverhütung und müssen eingehalten werden:

- (1) Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten abgelegt oder gelagert werden.
- (2) Rauchen, Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer o.ä.) sind in allen Gebäuden verboten! Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen).
- (3) Das Betreiben von privaten netzbetriebenen Geräten (Heizgeräte, Lüfter, Kaffeemaschine, Wasserkocher) ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Facility Management. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und nach der Betriebsanleitung des Herstellers betrieben werden. Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nur in den Küchen auf einer nichtbrennbaren Unterlage fern von brennbaren Gegenständen betrieben werden.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 9

- (4) Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten, sowie an Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. verstellte Feuerlöscher oder fehlende Sicherungen an Feuerlöschern, defekte Gasversorgungsanlagen und -geräte sind sofort dem Facility Management zu melden.
- (5) Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Gerüche, Knistergeräusche usw.) sind dem Facility Management schnellstmöglich zu melden.
- (6) Leicht brennbare und explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken und Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des Handgebrauchs befinden.
- (7) Leicht brennbare Abfälle wie Papier und Verpackungsmaterialien sind aus den Betriebsräumen und Fluchtwegen zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- (8) Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Desinfektions- oder Lösungsmittel) sind die Forderungen der Behälterbeschriftung bzw. der Betriebsanweisung und wenn vorhanden, die EG-Sicherheitsdatenblätter, zu beachten.
- (9) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den gekennzeichneten Abstellplätzen gestattet. Die Feuerwehrzufahrten und Hauseingänge sind freizuhalten.
- (10) Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (11) Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräte und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Facility Management zu melden. Verteiler- und Schaltkästen müssen ständig freigehalten werden. Der Abstand von brennbaren Materialien zu Beleuchtungskörpern und Elektrowärmegeräten muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand von Wärmestrahlungsquellen zu brennbaren Materialien muss mindestens 1,0 m betragen.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 10

(12) Damit der vorbeugende Brandschutz auch bei Bauvorhaben gewährleistet ist, ist den Fremdfirmen durch die Auftrag gebende Stelle die bestehende Brandschutzordnung auszuhändigen.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 11

d. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Die Rauchausbreitung stellt somit eine Hauptgefahr dar.

Zur Verhinderung bzw. Reduzierung der Brand- und Rauchausbreitung sind Brand- und Rauchschutztüren funktionstüchtig zu erhalten. Diese Türen dürfen nicht festgekeilt, verstellt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Türen ohne Feststelleinrichtung sind ständig geschlossen zu halten.

Der technisch einwandfreie Zustand von Brand- und Rauchschutztüren ist immer zu gewährleisten. Nicht funktionstüchtige Türen sind umgehend dem Facility Management zu melden, eine Reparatur ist umgehend durch das Facility Management zu veranlassen.

Häufig begangene Feuerschutzabschlüsse (Türen) können mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen versehen werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Im Bereich der durch Feuerschutzabschlüsse geschützten Öffnungen dürfen keine Waren und sonstigen Gegenstände abgestellt werden, die das sichere Schließen im Brandfall behindern können.

Für Rauchabschlüsse (verhindern das schnelle Verrauchen von Fluchtwegen im Brandfall) gilt ebenfalls das Verbot, den selbstschließenden Mechanismus durch Verkeilen, Festhalten oder durch abgestellte Gegenstände außer Kraft zu setzen.

e. Flucht- und Rettungsplan

(1) Flucht- und Rettungswege sind festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Es muss jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang (zweiter Treppenraum, Notausstieg, Fenster), der zur Verfügung steht, wenn der 1. Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.

Eine ausreichende Rettungswegbreite muss immer gewährleistet sein. Die Lagerung von Gegenständen hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 12

Treppenräume, Gänge und Flure dürfen dazu, auch zeitweilig, nicht genutzt werden. Rettungswegzeichen und andere Sicherheitskennzeichen dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden. Mängel sind umgehend dem Facility Management zu melden.

Die Rettungswegekennzeichnungen haben folgende Bedeutung:



Rettungsweg/Notausgang mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)



Sammelstelle

- (2) Die auf dem Gelände festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen, Wasserentnahmestellen) sind ständig freizuhalten.
- (3) Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen zu keiner Zeit, wenn sich Personen im Gebäude befinden, verschlossen werden bzw. öffnen im Gefahrenfall automatisch. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- (4) Alle Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende sind über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege nachweislich zu informieren. Alle Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 13

f. Melde- und Löscheinrichtungen

(1) Alle Telefone mit Amtsanschluss können als Meldeeinrichtung zur Alarmierung genutzt werden. Die wichtigsten Notrufnummer lauten:

* Feuerwehr-Notruf
* Unfall-Notruf
* Polizei-Notruf
110

* Giftnotruf 0 - 19240

(2) Weitere innerbetriebliche Meldearten werden mit folgenden Kennzeichen beschrieben:



Handdruckmelder-Hausalarm

(3) Als Löschgeräte für die Erstbrandbekämpfung stehen Feuerlöscher in den Fluren und Gemeinschaftsräumen zur Verfügung. Die Standorte der Feuerlöschgeräte sind durch folgende Hinweisschilder gekennzeichnet:



Standort Feuerlöscher

Lesen Sie auch die Betriebsanweisungen der Handfeuerlöscher!

(4) Die für die Brandbekämpfung bestimmten Geräte (Handfeuerlöscher) sind im Rahmen der rechtlichen Prüffrist (mind. alle 2 Jahre) einer Sachkundeprüfung zu unterziehen. Der Zugang zu diesen Geräten darf nicht verstellt werden. Alle Mitarbeiter_innen sind über die Wirkungsweise und den Einsatz dieser Geräte zu informieren.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 14

g. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

Ruhe bewahren → Melden → Retten → Löschen

Ruhe bewahren ist das oberste Gebot! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, Vorsicht walten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass kein zusätzlicher Schaden entsteht.

Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung!

h. Brand melden

Im Brandfall unverzüglich die Feuerwehr alarmieren per Telefon über 112.

- Jede Person, die einen Brand entdeckt, hat laut 2-mal "Feuer, Feuer" zu rufen und Meldung zu erstatten!
- (2)Einzuhaltende Meldewege:
 - * Alarmierung der Feuerwehr über Feuerwehr-Notruf: 112

Dazu kann jedes Telefon mit Amtsanschluss genutzt werden.

Inhalt der Meldung an die Feuerwehr:

Wo brennt es? → Straße, Gebäude, Einrichtung, Stockwerk nennen.

Was

brennt?

→ Gerät, Material, wenn möglich beantworten.

Wie

viel brennt?

→ Ausmaß / Umfang des Feuers.

Welche

Gefahren?

→ Rauch, Gas, Strom, Brandausbreitung.

Warten

auf Rückfragen! → Nicht auflegen, die Gegenstelle beendet das Gespräch.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 15

Bei Gasunfall: Stichwort: "Gasausbruch"
Bei Elektrounfall: Stichwort: "Elektrounfall"

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

In allen anderen Alarmfällen, die eine Evakuierung notwendig machen (z.B. Havarie, jedoch **nicht** im Falle eines **Amoks**), muss der **Hausalarm** ausgelöst werden - durch Betätigung dieses blauen Handtasters:







nach DIN 14096 2014-05

Seite 16

i. Alarmsignale und Anweisungen beachten

(1) Alarm im Gebäude:

Bei Alarm ertönt ein akustischer, lauter und hoher Sirenenton. Daraufhin hat jede Person das Gebäude zu verlassen. Alle im Gebäude befindlichen Personen müssen sich sofort zur nächstgelegten im Flucht- und Rettungswegeplan ausgewiesenen Sammelstelle begeben.

(2) Anweisungen beachten:

Die Evakuierung des Hauses wird durch den Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. die Hochschulleitung angewiesen. Dabei sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Verletzten oder Personen mit Behinderung ist zu helfen (z. B. durch Paten)
- Fenster und Türen sind zur Vermeidung von Luftzufuhr zu schließen, verschlossene Türen sollten jedoch aufgeschlossen werden
- alle Telefongespräche sind unverzüglich zu beenden
- Geräte, Apparate und Maschinen sind auszuschalten
- Aufzüge werden stillgelegt und dürfen nicht mehr genutzt werden
- über mögliche Gefährdungen durch Chemikalien, Druckbehälter, Öltanks usw. ist der Finsatzleiter der Feuerwehr zu informieren

j. In Sicherheit bringen

(1) Nach der Weisung zur Evakuierung ist das Objekt über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege ins Freie zu verlassen. Personen, die nicht selbständig das Gebäude verlassen können, muss geholfen werden.

Keiner darf zurückbleiben!

- (2) Im Zuge der Evakuierung ist den gekennzeichneten **rauchfreien** Flucht- und Rettungswegen zu folgen. Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung (Fenster) bemerkbar zu machen.
- (3) Die Evakuierung bei Gasunfällen hat von der Ausbreitung der Wolke weg zu erfolgen.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 17

- (4) Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen. Verletzte Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, müssen dorthin gebracht werden.
- (5) Die **Sammelstelle** im Brand- und Katastrophenfall befindet sich auf der **Wiese vor der Kirche zur Heimat** und ist ausgeschildert.
- (6) Aufgaben an der Sammelstelle: Fehlende Personen sind durch Brandschutzhelfende, Evakuierungshelfende sowie Vorgesetzte festzustellen. Diese erstatten dann die Meldung an den Einsatzleiter der Feuerwehr. Die Feuerwehr veranlasst die weiteren Maßnahmen. Von den Sammelstellen aus ist der Abtransport der Verletzten im Zusammenwirken mit der Feuerwehr zu organisieren.

Erste Hilfe

Verletzten oder hilflosen Personen ist durch die Ersthelfenden oder durch andere geeignete Personen Erste Hilfe zu gewähren.

k. Löschversuche unternehmen

Hier gilt der Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen des Brandes.

Löschversuche werden vorrangig durch die unterwiesenen Brandschutzhelfer unternommen, wenn andere Personen und/oder die eigene Person dadurch **nicht gefährdet** werden. Es ist darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Entstehungsbrände sind sofort unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Wasser, Handfeuerlöscher) vorrangig durch die unterwiesenen Brandschutzhelfenden zu bekämpfen.

- (1) Elektrische Anlagen und Geräte abschalten.
- (2) Brände sind mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschern oder Löscheinrichtungen zu bekämpfen.

Hinweis: Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen - nicht nacheinander. Den Brandherd zweckmäßigerweise von vorn nach hinten und von unten nach oben bekämpfen.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 18

- (3) Bei brennenden Personen sind die Flammen durch den Überwurf von Mänteln oder Decken (Branddecken) zu ersticken, Person umwerfen.
- (4) Brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.
- (5) Jeder Gebrauch von Handfeuerlöschern ist nach Beendigung der Löschversuche dem Facility Management zu melden.
- (6) Übersicht der Brandklassen und der zu verwendenden Löschmittel:











Brand-	Kennzeichnende	Geeignete Löschmittel	
klasse	brennbare Stoffe		
Λ	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Löschpulver, Schaumlö-	
A	Holz, Papier, Kuriststolle	scher	
D	Öle Fette Lägungamittel Penzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Löschpulver,	
В	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Schaumlöscher	
С	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Löschpulver	
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher	
F	Fettbrände	Schaum mit erhöhter Viskosität	



nach DIN 14096 2014-05

Seite 19

I. Besondere Verhaltensregeln

- (1) Machen Sie sich im eigenen Interesse mit den Sicherheitseinrichtungen und den Flucht- und Rettungswegen in dem Gebäude vertraut.
- (2) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Fenster und Türen sind deshalb unbedingt geschlossen zu halten. Die Türen sind nicht abzuschließen.
- (3) Türen zu brennenden Räumen dürfen nur aus der Deckung geöffnet werden (Stichflammen bis zu 4 m Höhe möglich).
- (4) Der eigene PKW darf zum Verlassen des Betriebsgeländes nicht benutzt werden, weil sonst die Zufahrt der Feuerwehr behindert werden könnte.
- (5) Die Beendigung des Alarmzustandes wird den Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden an der Sammelstelle bekanntgegeben.

m. Anlagen

Gliederung – Anlagen	25
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	
Alarmplan	28
Verzeichnis der Ersthelfenden	29
Verzeichnis der Brandschutzhelfenden und Sammelstellenbeauftragten	30





nach DIN 14096 2014-05

Seite 20

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

<u>Gliederung – Brandschutzordnung Teil C:</u>

a.	Einleitung	21
	Brandverhütung	
	Meldung und Alarmierungsablauf	
	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	
	Löschmaßnahmen	
	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	
	Nachsorge	

Hinweise für den Notfall

- 1. Ruhe und Besonnenheit bewahren!
- 2. Entstehungsbrände dem Brandschutzhelfer melden!
- 3. Türen schließen!
- 4. Keine Aufzüge benutzen!
- 5. Nur Rettungswege benutzen, welche beschildert sind!

Datum: 01.07.2020

Andreas Flegl, Kanzler der Evangelischen Hochschule Berlin



20



nach DIN 14096 2014-05

Seite 21

a. Einleitung

Die allgemeine Verantwortung für den Brandschutz trägt der Arbeitgeber. Dies gilt sowohl für den Schutz der Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden als auch für die vorhandenen Sachgüter.

Sie ist verbindlich für alle Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende, die besondere Brandschutzaufgaben übertragen bekommen haben. Diese Brandschutzordnung enthält Festlegungen zu den Verantwortlichkeiten bei spezifischen Themen der Brandverhütung

Personenkreis:

Die Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Prorektor, Facility Management, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfende), denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Wirkung vom 01.02.2019 in Kraft. Der Inhalt der Brandschutzordnung ist allen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bekanntzugeben.

b. Brandverhütung

Aufgabenübertragung:

Als **Brandschutzbeauftragter** für die Evangelische Hochschule Berlin wurde Herr Stefan Schmidt von der Arbeitsmedizinische Dienste GmbH des TÜV Rheinland benannt.

Als Brandschutzhelfende für ihre Bereiche wurden die folgenden Personen geschult:

- Siehe Liste in den Anlagen (S. 30, 31)

Als Sammelstellenbeauftragte wurden eingeteilt:

- Siehe Liste in den Anlagen (S. 31)





Brandschutzordnung nach DIN 14096 2014-05

Seite 22

Aufgabe / Tätigkeit Verantwortlicher Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Alle den Betrieb, bei Veranstaltungen, bei baulichen Ände-	
den Betrieb, hei Veranstaltungen, hei haulichen Ände-	
rungen, bei Nutzungsänderungen	
Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrich- Facility Management,	
tungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090), zuständiger Brandschutzh	nelfer
Rettungswegen	
Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hin- Facility Management,	., .,
weis- und/oder Sicherheitsschildern in enger Zusammenarbe	
dem Brandschutzbeauftra	igten
Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren Facility Management	
(z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung	
eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnis-	
schein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung	
von zu treffenden Schutzmaßnahmen)	
Überwachen des Rauchverbots Alle	
Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 Facility Management	
und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN ISO 23601 Brandschutzbeauftragter	
sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung	
Inhalt der Brandschutzordnung allen Mitarbeiter_in- Facility Management nen (auch von Fremdfirmen), sowie Lehrenden und Brandschutzbeauftragter	
nen (auch von Fremdfirmen), sowie Lehrenden und Brandschutzbeauftragter Studierenden bekanntgeben.	
Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchfüh- Facility Management	
ren (auch in Teilbereichen) Brandschutzbeauftragter	
Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Scha- Facility Management	
denversicherer pflegen.	
Organisation und Überwachung der Brandschutzkon- Facility Management	
trollen Brandschutzhelfer	
Anweisung und Überwachung der Beseitigung brand- Facility Management	
schutztechnischer Mängel Brandschutzbeauftragter	
Vorschläge zum Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Brandschutzbeauftragter	
Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutz-	
einrichtungen	
Beratung bei Fragen des Brandschutzes, Ansprech- Brandschutzbeauftragter	
partner des Sicherheitsbeauftragten u.a. bei Proble-	
men des Brandschutzes	
Lotsentätigkeit bei Ankunft der Feuerwehr Sammelstellenbeauftragte	er
Sicherung der Brandstelle nach Freigabe der Feuer- Brandschutzhelfer	
wehr	
Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen Facility Management	
Kontrolle/Offenhalten der Notausgänge während Ver- Facility Management	
anstaltungen	





nach DIN 14096 2014-05

Seite 23

Brandschutzhelfer haben die Aufgabe:

- Im Brandfall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und zur Rettung der Personen einleiten bzw. durchzuführen. Insbesondere sollen sie bei Gebäudeevakuierung ein schnelles und geordnetes Verlassen der Anwesenden sicherstellen.
- Bei Entdeckung eines Brands unverzüglich die Feuerwehr über Telefon 0 112 verständigen bzw. einen roten Handdruckmelder drücken.
- Nach Verständigung der Feuerwehr bei einem Entstehungsbrand versuchen, den Brand mit den vorhandenen Löschmitteln zu bekämpfen, wenn dies noch ohne Eigengefährdung möglich ist. Möglichst nicht alleine gegen den Brand vorgehen.
- Anwesende Personen anweisen, Arbeiten sofort zu beenden und den Gefahrenbereich zu verlassen.
- Prüfen, ob die Alarmierung von allen Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden erfolgt ist.
- Kontrollieren von Toiletten, Aufenthaltsräumen etc. Dabei vor dem Öffnen der Türen diese auf Wärme prüfen.
- Schließen von Türen und ggf. Fenstern, um das Ausbreiten des Brandes zu erschweren. Türen aber nicht abschließen.
- Falls Sie sich noch im Gebäude befinden und der Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist, mit den noch Anwesenden in einen Raum mit Fenster flüchten. Tür schließen und sich am Fenster bemerkbar machen. Ggf. über Telefon oder Handy die Rettungskräfte über den Aufenthaltsort informieren. Türfugen möglichst mit Hilfsmitteln wie z.B. Kleidungsstücken abdichten, um das Eindringen von Rauch in den Raum zu verhindern.
- Ggf. die Fluchtgeschwindigkeit steuern, um Einengungen zu beseitigen. Staus, Drängeleien oder Behinderungen in Treppenhäusern vermeiden.
- Übergueren der Straße, wenn notwendig, koordinieren.
- Nach der Räumung zügig die Sammelstelle aufsuchen.
- Melden der Räumung des entsprechenden Bereiches an den Sammelstellenbeauftragten (siehe Liste in den Anlagen, S.31).
- Nach Eintreffen der Feuerwehr deren Anordnungen Folge leisten.

Diese Aufgaben nur dann und so lange durchführen, wie dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Umsichtig handeln und sich rechtzeitig in Sicherheit bringen, bevor der eigene Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist oder der eigenen Gesundheit Schaden droht. Die Brandschutzhelfenden sind für die ihnen zugeordneten Etagen und Bereiche zuständig. Zur besseren Erkennbarkeit tragen Brandschutzhelfende gelbe und Sammelstellenbeauftragte orange Warnwesten. Die Sammelstellenbeauftragten bekommen zusätzlich Megaphone, um alle Mitarbeiter_innen, Lehrende und Studierende sicher zu der Sammelstelle geleiten zu können.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 24

Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Ausbruch eines Feuers ist, wenn möglich, direkt die Feuerwehr über die 0 - 112 zu alarmieren.

Inhalt der Meldung:

Wo

brennt es?

→ Straße, Gebäude, Einrichtung, Stockwerk nennen.

Was

brennt?

Wie

viel brennt?

Gefahren?

Welche

Warten auf Rückfragen!

- → Gerät, Material, wenn möglich beantworten.
- → Ausmaß / Umfang des Feuers.
- → Rauch, Gas, Strom, Brandausbreitung.
- → Nicht auflegen, die Gegenstelle beendet das Gespräch.

Allgemeine Anweisungen

Die Brandschutzhelfenden werden ständig über den jeweiligen Stand der Maßnahmen der Feuerwehr informiert. Die Brandschutzhelfenden ihrerseits informieren Mitabeiter innen, Lehrende und Studierende auf den ihnen zugeordneten Etagen über die Situation und leiten gegebenenfalls von der Feuerwehr angeordnete Maßnahmen ein. Sollte es zu einer Evakuierung des Gebäudes kommen, sorgen die Brandschutzhelfende für eine ruhige, koordinierte Evakuierung der jeweiligen Etagen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Aufzüge nicht benutzt werden, sondern ausschließlich die Treppenhäuser.

Zu beachten:

Alle Handlungen sind unter dem Gesichtspunkt des Selbstschutzes zu tätigen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes erfolgt durch die Feuerwehr und/oder durch die Sammelstellenbeauftragten.

Die Beendigung des Alarmzustandes wird den Mitarbeiter_innen, Lehrenden und Studierenden mit den verfügbaren Nachrichtenmitteln (z.B. per Megaphon) an der Sammelstelle bekanntgegeben.





nach DIN 14096 2014-05

Seite 25

d. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Evakuierung durchführen und überprüfen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben
- Personen mit Behinderungen, hilflose oder verletzte Personen sind besonders zu betreuen durch die Brandschutzhelfer, verantwortliche Paten oder deren Vertreter.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind durch die Hausmeister außer Betrieb zu nehmen oder in einen abgesicherten Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen).

Spezielle Hilfe wird bei Bedarf bereitgestellt.

Folgende Sachwerte sind zu bergen: Keine.

e. Löschmaßnahmen

Löschversuche durch Brandschutzhelfende nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. Personenschutz hat Priorität!

Löschversuche möglichst mit mehreren Personen gleichzeitig durchführen.

f. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung ist zu räumen (z.B. Passanten, Unbeteiligte, Mitarbeiter innen, Lehrende und Studierende, ggf. Fahrzeuge).

Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

g. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr vom Facility Management durchzuführen.

Das Betreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Für die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen ist das Facility Management verantwortlich. Gebrauchte Löschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Feuerlöscher sind wieder zu füllen oder zu ersetzen.





Brandschutzordnung nach DIN 14096 2014-05

Seite 26

Anlagen

<u>Gliederung – Anlagen:</u>	
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	. 27
Alarmplan	
Verzeichnis der Ersthelfenden	
Verzeichnis der Brandschutzhelfenden und Sammelstellenbeauftragten	. 30





nach DIN 14096 2014-05

Seite 27

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

BRÄNDE VERHÜTEN





Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr: 112



Hausalarmmelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen



Türen schließen

gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch



Feuerlöschgerät benutzen

unternehmen

Sammelplatz aufsuchen







nach DIN 14096 2014-05

Seite 28

Alarmplan

ALARMPLAN

MELDEN - RETTEN - LÖSCHEN

Alarmierung im Brand-, Havarie- oder Störfall sowie bei Unfall:				
Feuerwehr	Jeder der einen Brand bemerkt	112		
Rettungsstelle	Jeder bei Rettung von Menschenleben	112		
Polizei	Jeder bei einer Schadenslage / Unfall mit	110		
	tödlichem Ausgang	110		

	Name	Telefon
Standortverantwortlicher	Herr Komorek	0176 84961982
Stellv. Standortverantwortlicher	Herr Carls	0177 6447739
Brandschutzbeauftragter	Stefan Schmidt	0172 3832379
Sicherheitsbeauftragte	Frau Helbig	030 84582267
Betriebsarzt	Dr. Franziska Risse	030 200747199
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Stefan Schmidt	0172 3832379



Wo... brennt es?
Was... brennt?
Wieviel... brennt?
Welche... Gefahren?
Warten... auf Rückfragen!

	Bereich		Erreichbarkeit
Ersthelfende	Haus A-D Haus E Haus F		Türschilder sind gekennzeichnet
Verbandskästen			Diverse
Nächstes Unfallkranken- haus	HELIOS Klinikum Emil von Behring	Not- auf- nahme	(030) 81 02-0
Nächster D-Arzt	Dr. M. Kiesewetter	Ortho- pädie	(030) 81 09 -97 00
Augenarzt Dr. Mirjam Gro		Praxis	(030) 805811-11

Alarmzeichen im Objekt:

Sammelstelle bei Evakuierung: Rasenfläche vor Kirche zur Heimat

Berufsgenossenschaft: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Mitgliedsnummer: M 024498D00

Stand: 01.02.2019





nach DIN 14096 2014-05

Seite 29

Verzeichnis der Ersthelfenden

Gebäude A-D

Name, Vorname	Bereich
Berk, Gabriela	Immatrikulationsamt
Griegoleit, Vanessa	Praxisamt
Jahn, Kerstin	Prüfungsamt
Kammel, Regine	Praxisamt
Kratzki, Jessica	Lehrbetriebsbüro
Otto, Simone	Immatrikulationsamt
Schmid, Sandra	Prüfungsamt
Steffen, Ulrike	Immatrikulationsamt
Ziemer, Martin	Prüfungsamt

Gebäude E

Name, Vorname	Bereich
Adam, Michael	Baumanagement
Carls, Uwe	Facility Management
Krenz, Maxie	Bibliothek
Pilgrim, Juliane	Bibliothek
Schneider, Johannes	Bibliothek

Gebäude F

Name, Vorname	Bereich
Güdelhöfer, Susan	Haushalt
Seifert, Yvonne	Haushalt
Serrano Frank, Renate	Personal
Wilke, Doreen	Qualitätsmanagement
,	





nach DIN 14096 2014-05

Seite 30

Verzeichnis der Brandschutzhelfenden und Sammelstellenbeauftragten

Brandschutzhelfende

Gebäude A-D

Name	Zuständiger Bereich	Wo zu finden?	Erreichbarkeit
Frau Meetz	C/D (EG+OG)	D 214	(030) 845 82-457
Herr Menzel	A/B (EG+OG)	B 103	(030) 845 82-505
Herr Paarmann	B/C (KG)	F 008	(030) 845 82-271

Gebäude E

Name	Zuständiger Bereich	Wo zu finden?	Erreichbarkeit
Frau Pilgrim	Bibliothek, Vorlesungsbereich OG + KG	E 108	(030) 845 82-510





Brandschutzordnung nach DIN 14096 2014-05

Seite 31

Gebäude F

Name	Zuständiger Bereich	Wo zu finden?	Erreichbarkeit
Frau Seifert	Verwaltungsbereich OG	F 201	(030) 845 82-471
Herr Trester	Vorlesungsbereich OG	F 008	(030) 845 82-271
Herr Wieczorek	Audimax/Foyer OG + KG	F 008	(030) 845 82-271
Herr Ptach Mensa	Mensa	Mensa	(030) 93939-7575

Sammelstellenbeauftragte

Name	Zuständiger Bereich	Wo zu finden?	Erreichbarkeit
Frau Wunsch	Gebäude A-D	A202	(030) 845 82-141
Frau Müsebeck	Gebäude E	E 110	(030) 845 82-511
Fr. Serrano- Frank	Gebäude F	F 203	(030) 845 82-277

Stand: 24.06.2020

